

**Satzung über studien- und prüfungsrechtliche
Sonderregelungen im Sommersemester 2021 der
Technischen Hochschule Aschaffenburg**

vom 23. März 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1 Prüfungszeitraum und Prüfungstermine

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (APO) kann der Prüfungsausschuss den Prüfungszeitraum nach Maßgabe der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen und über die Unterrichtszeiten an den Kunsthochschulen im Sommersemester 2021 festlegen.

(2) ¹Entgegen § 5 Abs. 3 APO kann der Prüfungsausschuss auch während des Semesters den An- und Abmeldezeitraum, Beginn und Ende des Prüfungszeitraums sowie die Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen, festlegen und hochschulöffentlich bekannt machen. ²Der Prüfungsausschuss teilt spätestens vier Wochen vor der ersten Prüfung im Prüfungszeitraum den geänderten Prüfungszeitraum mit.

(3) ¹Die Regelung des § 5 Abs. 6 APO zur Festlegung von Prüfungsterminen während der Vorlesungszeit bleiben unberührt. ²Soweit es die besondere Situation erfordert, können durch Beschluss der Prüfungskommission Prüfungsleistungen, insbesondere mündliche Prüfungsleistungen, auch während der Vorlesungszeit durchgeführt werden, sofern der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Lehrveranstaltungen, Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang von Prüfungsleistungen

(1) ¹Von den in den Studien- und Prüfungsordnungen, Studienplänen und Modulhandbüchern normierten Lehrveranstaltungsarten kann im Sommersemester 2021 abgewichen werden. ²Vorgesehene Präsenzveranstaltungen können auch digital kombiniert mit betreuten Selbstlernphasen durchgeführt werden. ³Die erweiterte Hochschulleitung beschließt eine etwaige Umstellung des Lehrbetriebs auf Präsenzbetrieb unter Berücksichtigung des Pandemiegeschehens und gibt ihren Beschluss rechtzeitig bekannt.

(2) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (PLV) können in digitaler Form auch während des Semesters angeboten und belegt werden.

(3) ¹Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 APO kann nach Maßgabe des Prüfers eine Zulassung zur Prüfung im Sommersemester 2021 auch dann erfolgen, wenn erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung oder Teilnahmenachweise nicht erbracht werden. ²Von Studierenden, die zur Prüfung zugelassen werden und diese bestehen, kann der Nachweis einer fehlenden Zulassungsvoraussetzung im Nachhinein nicht verlangt werden.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen können für das Sommersemester 2021 auf Vorschlag der Dekane in Abstimmung mit den Prüfern Art und Umfang der Prüfungsleistungen abweichend von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen, Studienpläne und Modulhandbücher festlegen. ²Dabei kommen alle in § 8 Abs. 1 APO sowie alle in den Studien- und Prüfungsordnungen sämtlicher Studiengänge genannten Prüfungsformen in Betracht. ³Im Übrigen bleiben die Regelungen der §§ 8 und 9 APO zur Ausgestaltung von Prüfungsleistungen unberührt. ⁴Bei der Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsleistung ist sicherzustellen, dass die Prüfungsanforderungen an der Feststellung des Kompetenzerwerbs ausgerichtet sind. ⁵Die Prüfungsart soll zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit für die Prüflinge des durch einen Prüfer geprüften Moduls möglichst einheitlich sein.

⁶Eine Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Prüfungsart im jeweils geprüften Modul ist im begründeten Ausnahmefall möglich und bedarf der Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission.

⁷Bei der Festlegung von der SPO abweichender Prüfungsarten ist besonders auf den Grundsatz der Chancengleichheit zu achten, insbesondere auf eine möglichst einheitliche abweichende Festlegung der Prüfungsarten für vergleichbare Module.

(5) ¹Die Prüfungskommissionen stellen auf Vorschlag der Dekane in Abstimmung mit den Prüfern spätestens bis zum 9. April 2021 die ggf. von der SPO abweichenden Prüfungsarten fest und geben diese hochschulöffentlich bekannt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Frist zur Festlegung einer abweichenden Prüfungsart angemessen verlängert werden. ³Die Durchführung mündlicher oder schriftlicher Präsenzprüfungen als digitale Fernprüfungen nach Abs. 6 gilt nicht als Festlegung einer abweichenden Prüfungsart i.S.d. Satz 2.

(6) ¹Bei der Durchführung von digitalen Fernprüfungen ist besonders auf vergleichbare Prüfungsbedingungen, die eindeutige Identifikation der Prüfungsteilnehmer, die Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses sowie ausreichende Maßnahmen gegen Täuschungshandlungen, den Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung der Dokumentation des Prüfungsgeschehens zu achten. ²Die Vorgaben der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern vom 16.09.2020 sind zu beachten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann von den Studien- und Prüfungsordnungen abweichende Fristen zur Bearbeitung von Bachelor- und Masterarbeiten festlegen, sofern berechtigte Gründe die allgemeine Verlängerung der Bearbeitungsfristen rechtfertigen, insbesondere der erschwerte Zugang zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheks- oder die Laborschließungen, etc.

§ 3 Sonderregelung für praktische Studiensemester

(1) ¹Abweichend von den zeitlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 APO sowie etwaigen Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung können Praxiszeiten im Umfang von mindestens zehn Wochen als praktisches Studiensemester anerkannt werden, wenn die Verkürzung der praktischen Studienzeit auf betriebliche Gründe des Praxispartners zurückzuführen ist und das Ausbildungsziel durch die verkürzte Praxiszeit nicht wesentlich beeinträchtigt ist. ²Der Mindestumfang von 10 Wochen kann auch durch Zeiten bei mehreren Praxispartnern nachgewiesen werden.

(2) Ist die Ablegung des Praxissemesters nach dem jeweiligen Studienfortschritt im Sommersemester 2021 Zulassungsvoraussetzung für das Ablegen von Prüfungen, wird die Zulassungsvoraussetzung bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 außer Kraft gesetzt.

§ 4 Sonderregelungen zum Studienfortschritt

Sind Studierende nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen am Ende des Sommersemesters 2021 verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen, so wird diese Verpflichtung ausgesetzt und unter Beibehaltung der ECTS-Grenze im Wintersemester 2021/2022 erneut geprüft.

§ 5 Härtefallklausel

Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die von §§ 1 bis 4 nicht erfasst und durch die CoronaKrise bedingt sind, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 zu vermeiden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 15.03.2021 in Kraft. ²Sie tritt am 30. September 2021 außer Kraft.